



An den Grossen Rat

23.1670.02

FD/P231670

Basel, 28. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2024

Bericht zur Kantonalen Volksinitiative betreffend «Keine Steuer-schulden dank Direktabzug»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Zustandekommen und Inhalt der Initiative	3
2.2 Rechtliche Zulässigkeit.....	4
2.3 Abstimmungstermin	4
3. Beurteilung der Initiative	4
3.1 Grundsätzliche Einschätzung	4
3.2 Beurteilung einzelner Aspekte der von den Initianten vorgeschlagenen Ausgestaltung	5
4. Finanzielle Auswirkungen	6
4.1 Berechnungsgrundlage	6
4.2 Geschätzte Kosten.....	6
5. Formelle Prüfungen	7
6. Antrag.....	7

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt zur Abstimmung vorzulegen. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den Stimmberechtigten die kantonale Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu empfehlen. Die Initiative ist nicht geeignet, das gewünschte Ziel, die Reduktion von Steuerschulden, zu erreichen. Darüber hinaus würde die Initiative zu erheblichem Mehraufwand bei den Arbeitgebenden und der Verwaltung führen, ohne die Steuerpflichtigen zu entlasten. Letztere müssten weiterhin eine Steuererklärung ausfüllen.

2. Ausgangslage

2.1 Zustandekommen und Inhalt der Initiative

Die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» ist am 22. November 2023 mit 3'184 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Initianten fordern mit der Initiative die Einführung eines freiwilligen Abzugs der Steuern vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sollen für Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton einen Steuerabzug vornehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung überweisen. Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten. Die Initianten verlangen, dass das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 wie folgt geändert wird:

Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a. Grundsätze (neu)

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

§ 207b. Verfahren (neu)

¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)

¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 (neuer Absatz 36)

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

2.2 Rechtliche Zulässigkeit

Der Grosse Rat hat die Volksinitiative mit Beschluss vom 6. März 2024 für rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung innerhalb von sechs Monaten überwiesen.

2.3 Abstimmungstermin

Das Zustandekommen der Initiative wurde am 22. November 2023 publiziert. Daraus leitet sich die Frist zur Abstimmung ab: Mit Gegenvorschlag muss sie innert 24 Monaten an die Urne gebracht werden, also bis zum 22. November 2025, ohne Gegenvorschlag innert 18 Monaten bis zum 22. Mai 2025.

3. Beurteilung der Initiative

3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat lehnt die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn ab. Bereits im Rahmen der Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» (P155219) hat er das Anliegen ablehnend beurteilt. Die damaligen Argumente gegen einen freiwilligen Direktabzug haben noch immer Gültigkeit und sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

Die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn ist nicht geeignet, um die Schulden aufgrund unbezahlter Steuern zu reduzieren. Aufgrund der Freiwilligkeit des Direktabzugs vom Lohn ist es nicht sichergestellt, dass die Steuerpflichtigen, welche die Steuern nicht bezahlen oder nicht rechtzeitig bezahlen das Instrument gezielt nutzen würden.

Viele Steuerpflichtige wären zur Leistung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn gar nicht imstande. So ist, wer mit der Steuerzahlung im Verzug ist und die Steuern aufgrund eines Zahlungsabkommens mit der Steuerverwaltung oder aufgrund einer Lohnpfändung ratenweise abzahlen muss, auch nicht in der Lage, nebst den Raten für vergangene Steuerperioden mit einem Lohnabzug noch zusätzlich die Steuern für das laufende Steuerjahr zu entrichten.

Zudem wäre ein Lohnabzug bei Lohnpfändungen nicht durchsetzbar, da die Steuern kein betriebsrechtliches Privileg geniessen. Zahlreiche Steuerpflichtige zahlen ihre Steuern darüber hinaus erst nachträglich mit dem 13. Monatslohn. Für Personen mit zu wenig verfügbarem Einkommen macht ein freiwilliger Lohnabzug deshalb wenig Sinn.

Für Steuerpflichtige mit einem genügend hohen Einkommen ist die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn indessen nicht notwendig, da bereits heute freiwillige Steuervorauszahlungen getätigt werden können.

Für die Staatsangestellten besteht zudem bereits heute die Möglichkeit, sich für ein freiwilliges Lohnabzugsverfahren anzumelden. Die Erfahrungen zeigen aber, dass dieses immer weniger genutzt wird.

Ein freiwilliger Direktabzug der Steuern vom Lohn würde ferner nur einen Teil der Steuerpflichtigen im Kanton Basel-Stadt betreffen. So ist ein Lohnabzugsverfahren nur auf Arbeitnehmende mit Wohnsitz und Arbeitsstelle im Kanton Basel-Stadt anwendbar. Nicht anwendbar ist er hingegen für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, da der Wohnsitzkanton für die Besteuerung des Lohnes zuständig ist. Nicht zulässig wäre er aber auch für hier wohnhafte Personen, die in einem anderen Kanton erwerbstätig sind, denn der Kanton kann Verfahrenspflichten nur Arbeitgebenden auferlegen, die seiner Hoheit unterstellt sind. Vom freiwilligen Lohnabzug nicht betroffen wären schliesslich alle Arbeitnehmende, die der Quellenbesteuerung unterliegen.

Dem beschränkten Nutzen eines freiwilligen Direktabzugs vom Lohn stehen ein hoher administrativer Aufwand und beträchtliche Kosten gegenüber, mit welchen sowohl die Arbeitgebenden als auch die Steuerverwaltung konfrontiert wären (vgl. dazu Kapitel 4). Gleichzeitig würde sich bei den Steuerpflichtigen, die vom Direktabzug vom Lohn Gebrauch machen, keine administrative Entlastung einstellen. Die Pflicht zum Ausfüllen einer Steuererklärung würde bestehen bleiben.

Die Steuerverwaltung arbeitet derzeit an einem Projekt, um den Steuerbezug einfacher, transparenter und kundenfreundlicher zu gestalten. Teil davon ist die Einführung einer provisorischen Rechnung. Diese Massnahme erachtet der Regierungsrat als zielführender als einen freiwilligen Direktabzug der Steuern vom Lohn. Die Einführung einer provisorischen Rechnung unterscheidet sich vom bisherigen System der Einladung zu Akontozahlungen dahingehend, dass die steuerpflichtige Person aufgefordert wird, den in der provisorischen Rechnung ermittelten Betrag bis zur Fälligkeit zu begleichen. Dies hat den Vorteil, dass die steuerpflichtige Person den Betrag nicht selbstständig ermitteln muss. Zudem fallen keine Belastungszinsen an, wenn der entsprechende Betrag gemäss provisorischer Rechnung fristgerecht bezahlt wird.

3.2 Beurteilung einzelner Aspekte der von den Initianten vorgeschlagenen Ausgestaltung

Neben der allgemeinen ablehnenden Haltung gegenüber einem Direktabzugs der Steuern vom Lohn prüfte der Regierungsrat auch die von den Initianten konkret vorgeschlagene Ausgestaltung. Wie im Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen (P231670) in Aussicht gestellt, stehen dabei die Punkte im Fokus, welche sich von dem vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Motion Rechsteiner und Konsorten betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» (P155219) ausgearbeiteten aber letztlich vom Grossen Rat verworfenen Gesetzesentwurf unterscheiden.

Ein Unterschied zwischen der vorliegenden Initiative und dem damaligen vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurf betrifft die Bemessung des Steuerabzugs. Der Wortlaut der vorliegenden Initiative sieht vor, dass die Bemessung des Steuerabzugs gemäss § 92 StG vorzunehmen ist, während im Vorschlag des Regierungsrats die Höhe des Lohnabzugs (unter Vorbehalt allfälliger vom Regierungsrat festgelegter Mindestansätze) frei gewählt werden konnte oder standardmässig zehn Prozent des Bruttolohns betragen sollte. Dass sich die Höhe des Steuerabzugs nach dem Quellensteuerabzug richten soll, wie es die Initiative vorsieht, erachtet der Regierungsrat als nicht praktikabel. Die Arbeitgebenden würden für die korrekte Tarifierung zusätzliche Informationen von den Arbeitnehmenden benötigen, wie beispielsweise die Erwerbstätigkeit des Ehepartners, die Konfessionszugehörigkeit oder Angaben über die Kinder. Des Weiteren existieren bei der Quellenbesteuerung komplexe Berechnungsmodelle (z.B. für aperiodische Leistungen, untermonatliche Austritte, Hochrechnung bei mehreren Arbeitsverhältnissen sowie Mitarbeitende im Stundenlohn). Der Abrechnungsaufwand analog zur Quellensteuer wäre für die Arbeitgebenden daher nicht zu unterschätzen. Der hohe Aufwand zur korrekten Tarifierung bei den Arbeitgebenden erscheint

nicht gerechtfertigt. Zumal es sich beim Steuerabzug nur um eine Akontozahlung handelt und später noch eine offizielle Veranlagung folgt, welche den definitiv geschuldeten Steuerbetrag festlegt.

Aufgrund der scheinbaren Genauigkeit der Bemessung des Steuerabzugs gemäss dem Quellensteuerabzug könnte bei den Steuerpflichtigen zudem der falsche Eindruck entstehen, dass die Steuern mit dem Direktabzug vom Lohn erledigt sind und keine weiteren Reserven gebildet werden müssen. Sind dann aufgrund der definitiven Veranlagung weitere Steuern geschuldet, kann dies bei den Steuerpflichtigen zu Liquiditätsengpässen führen.

Weiter soll bei der vorliegenden Initiative der Lohnabzug den Arbeitnehmenden, sofern kein anderslautender Antrag der Steuerpflichtigen vorliegt, als Akontozahlung an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet werden. Im vom Regierungsrat erarbeiteten Gesetzesentwurf war lediglich die Anrechnung an die laufende Steuerperiode vorgesehen. Diese Formulierung ist missverständlich. So ist unklar, was mit der vorangehenden Steuerperiode gemeint ist. Die konkrete Ausgestaltung hat dabei Auswirkungen darauf, ob beim Steuerpflichtigen Belastungszinsen anfallen oder nicht. Werden etwa alle Lohnabzüge des laufenden Jahres an die Einkommenssteuer des vorangehenden Jahres angerechnet, würde dies zum Anfall von Belastungszinsen während 7 Monaten führen. Dies darum, weil die Steuern des vorangehenden Jahres Ende Mai des laufenden Jahres fällig werden und somit die Steuerbeiträge aus den Lohnabzügen von Juni bis Dezember nach der Fälligkeit der Steuern entrichtet würden. Werden die Lohnabzüge hingegen jeweils von Juni bis Dezember an die Steuern des laufenden Jahres und jeweils von Januar bis Mai an die Steuern des vergangenen Jahres angerechnet, würden keine Belastungszinsen anfallen. Da die erste Variante kaum im Sinne der Initianten sein kann, würde der Regierungsrat bei einer Annahme der Initiative die Umsetzung der zweiten Variante anstreben.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Berechnungsgrundlage

Die mit der Initiative verbundenen Kosten sind von verschiedenen Faktoren abhängig, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss sind. Die finanziellen Auswirkungen sind daher nur unter verschiedenen Annahmen abzuschätzen.

So hat die Steuerverwaltung etwa verschiedene Annahmen getroffen, um grob die Anzahl der Personen zu schätzen, die ein freiwilliges Lohnabzugsverfahren nutzen würden. Basierend auf der Statistik «Erwerbstätige mit Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt» des Statistischen Amtes ist mit rund 60'000 Personen zu rechnen, die in Basel-Stadt wohnen und arbeiten. Werden davon die bereits an der Quelle besteuerten Personen subtrahiert (rund 20'000 Personen), kommen rund 40'000 Personen für das freiwillige Lohnabzugsverfahren in Frage.

Geht man davon aus, dass von diesen 40'000 Personen etwa 50 Prozent vom freiwilligen Lohnabzugsverfahren Gebrauch machen würden, erhält man eine Anzahl von 20'000 Personen, die einen freiwilligen Abzug vom Lohn vornehmen würden.

Um den Betrag zu ermitteln, welcher mit dem freiwilligen Lohnabzugsverfahren schätzungsweise einbezahlt werden würde, kann die Anzahl von Personen mit dem aktuellsten Bruttomedianlohn (2022 lag der Medianlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung bei 6'788 Franken) und mit dem Durchschnitt der Quellensteuertarife (Annahme: keine Kinder, keine Religionszugehörigkeit) multipliziert werden.

4.2 Geschätzte Kosten

Die Einführung eines freiwilligen Lohnabzugsverfahren ändert an der Steuerbelastung nichts. Folglich würde sich dieses grundsätzlich nicht auf das Steueraufkommen auswirken.

Hingegen wäre mit einem leicht höheren Vergütungszinsaufwand für den Kanton zu rechnen, weil die Steuerpflichtigen je nach Ausgestaltung des freiwilligen Lohnabzugsverfahrens und je nach «Anrechnungswahl» der Steuerpflichtigen (Anrechnung des Lohnabzug als Akontozahlung an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode, die laufende Steuerperiode oder für Steuerschulden aus früheren Steuerperioden) ihre Steuern früher bezahlen würden und der Kanton auf den abgezogenen Steuerbeträgen Vergütungszinsen leisten müsste. Beim aktuell geltenden Zinssatz von 1 Prozent würde der zusätzliche Vergütungszinsaufwand rund 142'000 Franken betragen.

Zudem würden zusätzliche Kosten für den Kanton im Zusammenhang mit der an die Arbeitgebenden zu entrichtenden Bezugsprovision anfallen. Wenn von einer Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent analog der Quellensteuerbezugsprovision ausgegangen wird, rechnet die Steuerverwaltung mit Kosten von schätzungsweise 3.4 Mio. Franken.

Nicht mit wesentlichen Änderungen zu rechnen ist bei den Debitorenverlusten. Es ist nicht davon auszugehen, dass jene Steuerpflichtigen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind und betrieben werden müssen, das freiwillige Lohnabzugsverfahren gezielt nutzen würden. Mit dem Lohnabzugsverfahren könnte sich mittel- und längerfristig aber die Zahlungsdisziplin verbessern und die Zahl der Steuerpflichtigen, die wegen der Steuern in Zahlungsschwierigkeiten geraten, abnehmen.

Schliesslich ist mit zusätzlichen IT- und Personalkosten zu rechnen. Eine unverbindliche Kostenschätzung der Steuersoftwarelieferantin geht unter anderem aufgrund der vielen Abweichungen vom Standard von einmaligen IT-Kosten von 1.6 Mio. bis 2.3 Mio. Franken und von jährlichen Betriebskosten von 144'000 bis 234'000 Franken aus. Für die verschiedenen neuen Aufgaben und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem direkten Lohnabzugsverfahren, wie die Verbuchung der Zahlungen, die Behandlung von Anfragen, Reklamationen und die Sicherstellung der IT-Funktionalitäten ist zudem von zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Personalkosten von rund 180'000 Franken bis 276'000 Franken für rund 100 bis 150 Stellenprozente auszugehen.

5. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] der [Kommission eingeben], beschliesst:

Die von 3'184 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit dem folgenden Wortlaut:

«Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a. Grundsätze (neu)

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

§ 207b. Verfahren (neu)

¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuzeigen.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)

¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 (neuer Absatz 36)

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.